



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0049-22-14  
= RSS-E 41/23

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.2.2023

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Oliver Fichta Mag. Matthias Lang Kurt H. Krisper (Versicherer)
Schriftführerin	Eileen Klippl LL.B.

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer

### Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird in der Unfallversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen, die Aufnahme der Klausel „2U3 - Altersumstellung“ in künftigen Wertanpassungs- und sonstigen Änderungspolizzen und die Berufung auf diese Klausel zu unterlassen.

### Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Unfallversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen.

Der Antragsteller erhielt am 29.4.2022 eine Polizza, die mit „Polizza Nr. *(anonymisiert)*/bisherige Polizza Nr. *(anonymisiert)*“ bezeichnet war und als Ausstellungsgrund „Wertanpassung“ enthielt. Bei „Vertragsdauer“ heißt es: „Änderung ab 1.6.2022, 0:00 Uhr, Hauptfälligkeit 1.6.“

Bei „Vertragsgrundlagen“ war unter anderem die Klausel „2U3 Altersumstellung“ angeführt, die lautet:

„Ab dem 70. Lebensjahr der versicherten Person reduziert sich während der Laufzeit des Versicherungsvertrages die Versicherungssumme bei gleichbleibender Prämie um

*50 %. Die Umstellung erfolgt mit der auf den Geburtstag folgenden nächsten Hauptfälligkeit.“*

Am 18.5.2022 erhielt der Antragsteller erneut eine aktualisierte Polizza, nun mit dem Ausstellungsgrund „Altersumstellung“, welche die besagte Klausel 2U3 nicht mehr enthielt.

Bei „Vertragsdauer“ heißt es: *„Änderung ab 1.6.2022, 0:00 Uhr, Ablauf 1.6.2023, 0:00 Uhr, Hauptfälligkeit 1.6.“*

Nach Rückfrage des Antragstellervertreeters teilte die Antragsgegnerin mit, dass die Klausel weiterhin Teil des Vertrags sei und aufgrund des Alters des Antragstellers bereits zur Anwendung komme. Diese Meinung teilt der Antragstellvertreter nicht. Seines Wissens haben zwei kürzlich ergangenen Urteile (7 Ob 156/20x und 4 R 62/16s) eine Altersdiskriminierung bei vergleichbarem Sachverhalt festgestellt. Er führte weiters aus:

*„(...) Das Einziehen einer willkürlichen Altersgrenze, die die Reduktion der Versicherungssumme bewirkt, ist objektiv überraschend und daher die Klausel nach § 864a ABGB unwirksam, so der OGH in seiner Entscheidung 7 Ob 156/20x. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, warum der Versicherer diese Entscheidung nicht umsetzen will. Die Begründung, die Klausel sei dennoch und entgegen dieser oberstgerichtlichen Entscheidung wirksam, nur weil diese Klausel im Antrag angeführt war, ist ohne Substrat. Die vom Versicherer inkriminierte Klausel bleibt daher aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen in Österreich und der ergangenen Entscheidung des OGH unwirksam.“*

Die Antragstellerin ist jedoch der Meinung, nicht vom ergangenen OGH-Urteil betroffen zu sein, da sie bereits am Antrag auf die Altersumstellung hingewiesen habe:

*„Anders als die Merkur haben wir die Altersumstellung nicht versteckt, sondern vereinbaren diese „im Einzelnen“ sogar durch Anfügen am Versicherungsantrag, weshalb diese keinen überraschenden Sachverhalt darstellt und zum Inhalt des Versicherungsvertrages durch Vereinbarung wird.“*

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 14.6.2022. Der Antragsteller ist der Meinung, dass die Klausel 2U3 zur Altersumstellung unzulässig und deswegen nicht anzuwenden sei.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 24.6.2022 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen, da die streitgegenständliche Klausel „Altersumstellung“ gegenwärtig Gegenstand eines streitigen Verfahrens der Antragsgegnerin mit der Arbeiterkammer sei und dieses Verfahren zweifellos bis zum OGH geführt werde.

Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

## **Rechtlich folgt:**

Die Auslegung der Erklärung ist am Empfängerhorizont zu messen, wobei die aus der Erklärung abzuleitenden Rechtsfolgen nicht danach zu beurteilen sind, was der Erklärende sagen wollte oder was der Erklärungsempfänger darunter verstanden hat, sondern wie die Erklärung bei objektiver Beurteilung der Sachlage durch einen redlichen und verständigen Menschen zu verstehen war (RS0113932).

In der aktuellen, dem Antragsteller von der Antragsgegnerin übermittelten Polizza wird die strittige Klausel 2U3 nicht mehr bei den „Vertragsgrundlagen“ aufgezählt, während sie in der unmittelbar zuvor zugesendeten neu ausgestellten Polizza, die mit „Wertanpassung“ begründet worden war, noch enthalten war.

Ein unentgeltlicher Verzicht auf Rechtsausübung ist zwar nur anzunehmen, wenn sich der Verzicht aus der Erklärung unzweifelhaft ergibt (RS0014205). Dies ist hier aber der Fall.

Die Antragstellerin konnte als redliche Erklärungsempfängerin von diesem rechtsgeschäftlichen Verhalten nur das Verständnis gewinnen, dass die Antragsgegnerin nunmehr auf die Anwendung der Klausel 2U3 verzichtet hat und diese Klausel aktuell und auch in Zukunft nicht mehr Vertragsgrundlage ist (vgl. RSS-0011-15). Ein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer, auf dessen Empfängerhorizont abzustellen ist, wird dies umso mehr annehmen, wenn er bereits drei Wochen nach einer Änderungspolizza wiederum eine Änderungspolizza bekommt, die denselben Geltungstermin aufweist, die nun aber die hier strittige, mit „Altersumstellung“ benannte Klausel nicht mehr zu den Vertragsgrundlagen zählt und zudem nicht - wie die vorherige Änderungspolizza - mit „Wertanpassung“, sondern mit „Altersumstellung“ bezeichnet wird. Es liegt auf der Hand, dass die letztere Polizza etwas an der Vertragsbestimmung zur Altersumstellung ändern soll. Dass nach der letzteren Polizza keine andere Regelung an die Stelle der Klausel 2U3 tritt, lässt für den Erklärungsempfänger nur den Schluss zu, dass eben diese Klausel aus dem Vertragswerk ersatzlos beseitigt wurde.

Einen Versicherungsnehmer muss eine Besserstellung gegenüber einer ursprünglichen Bedingungsanlage auch nicht weiter verwundern, weil allgemein bekannt ist, dass immer wieder im Massengeschäft verwendete Allgemein Geschäftsbedingungen verschiedenster Unternehmer zugunsten der Vertragspartner, insbesondere der Verbraucher, angepasst werden, und zwar zumeist infolge von einschlägigen Gerichtsurteilen, mit denen die betreffenden Klauseln für gesetzwidrig erklärt wurden.

Abgesehen davon beurteilt die RSS die Klausel 2U3 als gesetzwidrig im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB.

Nach § 879 Abs 3 ABGB ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls einen Teil gröblich benachteiligt. Das dadurch geschaffene bewegliche System berücksichtigt

einerseits die objektive Äquivalenzstörung und andererseits die „verdünnte Willensfreiheit“ (RS0016914).

Einen statistischen Nachweis, dass Unfälle von über 70-jährigen Personen im Zusammenwirken von Unfallhäufigkeit und Unfallfolgen prozentuell - gemessen am Bevölkerungsanteil - insgesamt öfters und schwerere Dauerfolgen nach sich ziehen und damit die Versicherer überproportional gegenüber jüngeren Erwachsenen belasten, hat die Antragsgegnerin nicht vorgelegt. Sie hat derartiges gegenüber dem Antragsteller/dessen Vertreter auch nicht behauptet und am Schlichtungsverfahren nicht teilgenommen. Dass die Belastung der Unfallversicherer durch Unfälle von Erwachsenen, die über 70 Jahre alt sind, sogar doppelt so hoch (!) sein soll als durch Unfälle jüngerer Erwachsener, kann nicht ohne weiteres unterstellt werden. Von einer sachlichen Rechtfertigung für die Klausel 2U3 ist daher nicht auszugehen. Die Verminderung der Versicherungssummen um die Hälfte (!) ab dem 70. Lebensjahr trotz gleichbleibender Prämie stellt daher eine gröbliche, durch nichts zu rechtfertigende Benachteiligung der Versicherungsnehmer dar. Auch wenn in den betreffenden Polizzen eigens auf die Geltung der Klausel hingewiesen wird, ändert dies nichts daran, dass diese Klausel den Versicherungsnehmern aufgezwungen wird. Dafür, dass diese Klausel im vorliegenden Fall mit dem Antragsteller tatsächlich ausgehandelt wurde, liegen keinerlei Anhaltspunkte vor.

In der Entscheidung des OGH 7 Ob 156/20x wurde auf die Frage der Unwirksamkeit einer vergleichbaren Klausel nach § 879 Abs 3 ABGB nicht weiter eingegangen, weil sie schon nach § 864a ABGB für ungültig erklärt wurde.

§ 864a ABGB lautet:

*„Bestimmungen ungewöhnlichen Inhaltes in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern, die ein Vertragsteil verwendet hat, werden nicht Vertragsbestandteil, wenn sie dem anderen Teil nachteilig sind und er mit ihnen auch nach den Umständen, vor allem nach dem äußeren Erscheinungsbild der Urkunde, nicht zu rechnen brauchte; es sei denn, der eine Vertragsteil hat den anderen besonders darauf hingewiesen.“*

Objektiv ungewöhnlich nach § 864a ABGB ist eine Klausel, die von den Erwartungen des Vertragspartners deutlich abweicht, mit der er also nach den Umständen vernünftigerweise nicht zu rechnen braucht. Dies spielt vor allem im Zusammenhang mit der Stellung im Gesamtgefüge des Vertragstextes eine Rolle, denn das Ungewöhnliche einer Vertragsbestimmung ergibt sich besonders aus der Art ihrer Einordnung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (RS0014659). Die Bestimmung darf im Text nicht derart „versteckt“ sein, dass sie der Vertragspartner - ein durchschnittlich sorgfältiger Leser - dort nicht vermutet, wo sie sich befindet, und dort nicht findet, wo er sie vermuten könnte (RS0105643 [T2]). Eine grobe Benachteiligung nach § 879 Abs 3 ABGB wird nicht vorausgesetzt (RS0123234).

Auch wenn im vorliegenden Fall davon ausgegangen werden sollte, dass im Sinn des § 864a ABGB auf die drohende Halbierung der Versicherungsleistungen trotz gleich hohen Prämien mit entsprechender Deutlichkeit hingewiesen wurde, ist die Klausel nach Ansicht der RSS

jedenfalls deshalb unwirksam, weil sie für die Versicherungsnehmer nicht nur nachteilig, sondern gröblich benachteiligend im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB ist.

Wie bereits ausgeführt, ist eine Berufung der Antragsgegnerin auf die strittige Klausel im vorliegenden Fall aber ohnehin schon deshalb ausgeschlossen, weil der Antragsteller von einem Verzicht der Antragstellerin auf die Anwendung dieser Klausel ausgehen kann.

Es ist daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Huber eh.**

**Wien, am 27. Februar 2023**